

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Kontrolle und Innenreinigung von Lageranlagen und deren Anpassung an die geltenden Vorschriften (01.2011)

1. Grundlagen

Für die Ausführung der Arbeiten sind insbesondere massgebend:

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
- die Regeln der Technik
- die Arbeitsabläufe und Ausrüstungsliste
- kantonale Weisungen

2. Termin für die Ausführung der Arbeiten

Sofern nicht schon ein bestimmter Termin bei der Auftragserteilung vereinbart wird, erfolgt die Ausführung im Laufe des betreffenden Kalenderjahres, nach vorheriger Absprache. Die Verantwortung für die Absprache des Termins liegt beim Auftraggeber.

3. Revision

Die Ausführung der Kontrolle erfolgt gemäss den Regeln der Technik des Tankrevisionsgewerbes (können im Internet eingesehen werden: www.citec.ch).

4. Anpassung an die Vorschriften

a) Allgemeine Schutzmassnahmen

Falls die Anlage den geltenden Vorschriften nicht entspricht, werden die notwendigen Anpassungen anlässlich der Revision vorgenommen (z.B. Abfüllsicherungssonde, Messstab, Isolation 1, Reparatur von Rissen im Schutzbauwerk).

b) Spezielle Schutzmassnahmen

In gewissen Fällen sind spezielle Schutzmassnahmen notwendig. Falls sich dies als nötig erweist, nimmt die AquaDry Rotrag AG mit dem Auftraggeber Verbindung auf.

5. Funktionskontrolle der Heizung

Nach durchgeführter Sichtkontrolle mit Innenreinigung wird die Anlage probeweise in Betrieb gesetzt, sofern Lagermedium vorhanden ist. Sollten sich trotzdem Betriebsstörungen einstellen, so ist die AquaDry Rotrag AG sofort zu benachrichtigen. Diese kommt für Rechnung Dritter, welche ohne ihre vorherige Zustimmung zugezogen worden sind, nicht auf.

6. Preis

a) Der festgesetzte Preis gilt für das gesamte Arbeitsprogramm gemäss den Regeln der Technik und den Arbeitsabläufen für Revisionsarbeiten an Lageranlagen

b) Die nachfolgenden Arbeiten sind in den Preisen nicht inbegriffen und werden im Bedarfsfall nach Aufwand verrechnet:

Nicht inbegriffen bei Sichtkontrolle:

- Die Innenreinigung des Behälters
- Die Reinigung von verschmutzten Tankräumen, sowie das Ausräumen von Gegenständen
- Reparaturen und Anpassungen gemäss Art. 4a) etc.
- Erschwerte Zugänglichkeit zur Anlage
- Dichtheitsprüfung von erdverlegten, nicht überwachten Produkteleitungen
- Leckerkennungsrohren sowie Einfüll-Leitungen
- Allfällig erhobene Rapportbewirtschaftungs-Gebühren

Nicht inbegriffen bei Tank-Innenreinigungen und Sanierungen:

- Erschwerte Zugänglichkeit zur Anlage
- Erschwertes Öffnen des Tanks
- Leitungsänderung, Fittings und Schrauben
- Dichtheitsprüfung von erdverlegten Produkte- und Einfüll-Leitungen
- Mehraufwand für Anlagen, welche mit Vollvakuumgerät ausgerüstet sind
- Tankdruckproben
- Reparaturen an defekten Tanks
- Ersetzen von Mannlochdichtungen
- Spezielles Spülen der Ölleitungen
- Filtern des Lagermediums (Ausfiltern von Schwebestoffen)
- Maurer-, Gärtner- und Elektrikerarbeiten
- Montage und Demontage eines bei ausser Betrieb gesetzten Tanks notwendigen Heizungsprovisoriums sowie die entsprechende Tankmiete
- Polizeilich notwendige Absperrungen und Gebühren
- Durch die Revisionsfirma unverschuldete Wartezeit und Arbeitsunterbrüche
- Alle sonstigen, unter Buchstabe a) nicht erwähnten Arbeiten und Materialien
- Allfällig erhobene Rapportbewirtschaftungs-Gebühren

d) Arbeiten zur Anpassung der Anlage an die geltenden Vorschriften werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Zahlungskonditionen

Zahlungsfrist: 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

8. Garantie

Für ausgeführte Revisionsarbeiten, sowie Reparaturen und Erneuerungen der Anlage richtet sie sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes und den Bestimmungen der SIA. Allfällige Mängel und Störungen sind der AquaDry Rotrag AG sofort anzuzeigen, ansonsten jede Haftung entfällt. Bei Sichtkontrollen ist die Gewährleistung für verdeckte Mängel ausgeschlossen. Die Garantie erlischt ebenfalls, wenn der Auftraggeber, ohne Zustimmung der AquaDry Rotrag AG, an der Anlage Reparaturen oder sonstige Eingriffe vornimmt, oder durch Dritte ausführen lässt. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten übernimmt die AquaDry Rotrag AG die gleiche Garantie, welche die Unterlieferanten gewähren. Voraussetzung für allfällige Garantiesprüche ist die Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Vertrags- und insbesondere der Zahlungsverpflichtungen. Für Folgeschäden (wie Betriebsunterbrüche etc.) und damit zusammenhängende Aufwendungen kommt die AquaDry Rotrag AG nicht auf. Ebenso haftet sie nicht für die Kosten von Reparaturen, die infolge von Einwirkung höherer Gewalt, unrichtiger Behandlung und natürlicher Abnutzung entstehen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der AquaDry Rotrag AG